



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Die Zucht/Der Züchter
- § 2 Der Zuchtleiter (Hauptzuchtwart)
- § 3 Der Zuchtwart
- § 4 Ruf- & Zwingername
- § 5 Ahnentafeln/Registrierpapiere
- § 6 Zuchtauglichkeit
- § 7 Zuchtuntauglichkeit
- § 8 Zuchtalter
- § 8a ergänzende Bestimmungen
- § 9 Wurfstärke/Wurfgröße
- § 10 Wurfbesichtigung/Wurfabnahme
- § 11 Deckrüden - Einsatz - Benutzung
- § 12 Vorschriften zur Eintragung in das Zuchtbuch
- § 13 Ahndungen von Verstößen
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Teilnichtigkeit

Anlagen zum Zuchtbuch



Präambel:

Erste Aufgabe und Zuchtziel des DRZG e.V. ist das Bestreben Rassehunde zu züchten, die dem internationalen Rassestandard entsprechen. Der DRZG e.V. schließt sich somit dem allgemeinen FCI-Standard an, verfügt aber über eigene Zuchtrichtlinien und eine eigene Zuchtordnung.

Den Rahmen für, das alle Rassen umfassende Zuchtprogramm des DRZG e.V., bildet die nachfolgende allgemeine Zuchtordnung - welche für alle Rassen gültig ist.

Für Zuchtfreunde, die kynologisch denken, ist unsere Zuchtordnung, die Auswahl unserer Auslese der Zuchthunde auf unseren Zuchtschauen und Zuchttauglichkeitsprüfungen selbstverständlich.

Mischlinge, nicht anerkannte FCI-Rassen oder Hunde mit Registerpapieren/Registerahnentafeln sind nicht zur Zucht in diesem Verein zugelassen.

Ihr DRZG e.V.



§ 1 Die Zucht / Der Züchter:

Als Zucht wird die kontrollierte Fortpflanzung mit dem Ziel der genetischen Umformung bezeichnet. Dabei sollen gewünschte Eigenschaften verstärkt und ungewünschte Eigenschaften unterdrückt werden. Um die Ziele zu erreichen, wird durch den Züchter/die Züchterin eine Zuchtwertschätzung durchgeführt, um dann gezielt Individuen mit gewünschten Eigenschaften durch Selektion zu wählen und miteinander zu kreuzen oder zu verpaaren.

Der Rassehundezüchter ist der Repräsentant seines Zuchtverbandes. Mit Verantwortungsbewusstsein bestimmt er die Tendenz einer steigenden oder fallenden Qualität seiner Zuchtprodukte. Dazu kommt noch ein Höchstmaß an züchterischen Können, Erfahrung und Ausdauer um unserem Ziel (siehe Präambel) näher zu kommen. Können und Erfahrung in der Zucht darf man bei einem Züchter voraussetzen, jedoch nicht bei einem gelegentlich einmal züchtenden Hundefreund.

§ 2 Der Zuchtleiter (Hauptzuchtwart):

Der Zuchtleiter gehört dem Vorstand an und ist wählbar, er ist der oberste Zuchtwart auf Verbandsebene und somit die letzte Instanz bei Schwierigkeiten. Der Zuchtleiter überwacht die einheitliche Durchführung der Zuchtordnung und schult neben dem Richterobmann, Zuchtwarte und Richter.

§ 3 Der Zuchtwart:

Auf Landes- & Ortsgruppenebene ist der Zuchtwart für die Zuchtarbeit zuständig. Er ist verantwortlich für die volle Durchführung der Zuchtordnung in Zusammenarbeit mit den Züchtern. Seine Richtlinien erhält er über den Zuchtleiter (siehe § 2), für deren Durchführung er ganz allein verantwortlich ist. Er ist der uneigennützigste Berater der Züchter und führt die Wurfabnahme durch. Seine Entscheidungen sind von Bedeutung. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Zuchtleiter zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. **Die Entscheidung durch den Zuchtleiter sind endgültig!**

Jede Zuchtstätte wird grundsätzlich ohne Voranmeldung von einem Zuchtwart des Vereins oder eines befreundeten Vereins kontrolliert. Sollte dem Zuchtwart der Zutritt verweigert werden, wird eine Mitgliedschaft im DRZG e.V. verweigert.

§ 4 Ruf- & Zwingername:

1. Rufname:

Die Wahl des Rufnamens trifft der Züchter. Der Rufname muss das Geschlecht des Hundes/Welpen erkennen lassen. Die Rufnamen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen, einzelne Würfe eines Zwingers müssen sich durch ständige Änderung der Anfangsbuchstaben unterscheiden. Dies gilt naturgemäß auch für einzelne Hündinnen.

2. Zwingername:

Für jeden Züchter muss ein Zwingername im DRZG e.V. geschützt sein. Der Zwingername ist der Nachname zum Rufnamen des Hundes/Welpen. Rufname, Zwingername, Zuchtbuchnummer und Chipnummer bilden eine Einheit.

Der Zwingername wird dem Züchter auf Lebenszeit für selbst gezüchtete Hunde/Welpen und Würfe, für die er das Züchterrecht erworben hat, geschützt. Der Züchter ist verpflichtet, alle seine Würfe in das vereinsinterne Zuchtbuch eintragen zu lassen. Eine Übertragung des Zwingernamens ist nur im Ausnahmefall nach Absprache gestattet, ebenso wie in der Erbfolge.

Zucht- und Eintragungsordnung des DRZG e.V.



Wird ein Zwingername strafweise durch den Vorstand/Veterinäramt aufgelöst, so darf er nicht wieder freigegeben werden.

§ 5 Ahnentafeln:

1. Ahnentafeln:

Eine weitere Grundlage der Zucht ist die Ahnentafel, welche als Geburtsurkunde und Abstammungsnachweis des Hundes/Welpen fungiert und über seine Reinrassigkeit Beleg führt. Diese kann nur durch die Wurfabnahme zusammen mit der Wurfmeldung beim DRZGI e.V. beantragt werden. Eine vollständige Ahnentafel kann nur mit der Originalahnentafel der Mutterhündin und des Väterrüden beantragt werden, wird ein Deckrüde genutzt so ist eine Kopie der Ahnentafel anstelle des Originales beizufügen, aus der die Zuchttauglichkeit des Rüden hervorgeht.

2. Bei Wurfmeldung sind dem Zuchtbuchamt die Wurfmeldung, Wurfabnahmeprotokoll, die Ahnentafeln der Elterntiere (§5 Abs.1), Showerfolge, Championate, Untersuchungsergebnisse zusammen mit der Einverständniserklärung zur Überprüfung der Untersuchungsergebnisse zuzuleiten. Erst nach vollständigem Vorliegen und Überprüfung der Untersuchungsergebnisse durch das Zuchtbuch können die Ahnentafeln für den jeweiligen Wurf erstellt werden.
3. Die Untersuchungsergebnisse werden bei Neumeldung eines Elterntieres auf ihre Richtigkeit einmalig überprüft bzw. in den vorgeschriebenen regelmäßigen Abständen der Untersuchungserneuerung (z. B. PL-Auswertung bei ZTP sowie im dreijährigen Abstand zur Überprüfung).

§ 6 Zuchttauglichkeit:

Beim DRZG e.V. darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben, also zur Zucht zugelassen sind.

Die Zulassung zur Zucht/Zuchttauglichkeitsprüfung erwirbt sich der Rassehund entweder auf einer Rassehundeausstellung, bei einem Tierarzt (siehe unsere rasseabhängigen Zuchttauglichkeitsformulare), bei einem Zuchtwart des DRZG e.V. und seiner befreundeten Vereine. Die Zuchttauglichkeit wird in der Ahnentafel bei Wurfmeldung im DRZG e.V. vermerkt.

Hierzu sind die rassespezifischen Untersuchungen nötig, welche im Anhang an diese Zuchtordnung zu finden sind. Die notwendigen Vorlagen, sind beim Vorstand des DRZG e.V., beim Hauptzuchtwart oder auf der DRZG e.V. Homepage zum Download erhältlich.

§ 7 Zuchtuntauglichkeit:

Grobe Fehler, welche zur Verweigerung der Zuchttauglichkeit oder zum Zuchtausschluss führen, sind gemäß des FCI-Rassestandards und zudem:

1. Gebissfehler:
mangelhaft entwickeltes Gebiss, verzahntes Gebiss, Vor- und starke Überbeißer (sofern nicht rassebedingt), lückenhafte Gebisse (mit mehr als 2 fehlenden bleibenden Zähnen) welche nicht auf Alter oder Unfälle zurückzuführen sind.
2. Farbfehler:
 - a. abweichende Augen- oder Fellfarben welche der Rassestandard vorgibt, andersfarbige Abzeichen bei einfarbigen Tieren - ausgenommen sog. "Neufarben" und bisher erlaubte Farben. (z. B. Chihuahua – Merle, Cocker Spaniel in allen Farbvarianten in Verbindung mit Zobel).



3. Rachitische Erscheinungen
4. Über- oder Unterschreitungen der festgelegten Körpermaße des FCI-Rassestandards und Mindestgewichte, welche dem jeweiligen Rassestandard zu entnehmen sind. Bsp.: viel zu großer Kopf auf zartem Rumpf. usw.
5. Einhoder und Kriptorchiden:
 - a. Rüden, die nur über einen entwickelten Hoden in Scrotum verfügen oder bei denen beide Hoden nicht vorhanden sind.
6. Allzu kurzer oder hoch angesetzter Behang in Verbindung mit weiteren Fehlern.
7. Zu schmale oder flache Brust in Verbindung mit weiteren Fehlern.
8. Senkrücken, Karpfenrücken etc.
9. X- oder O-Beine.
10. genetisch bedingte Augenerkrankungen, wie PRA, Katarakt, CEA, PPM, RD etc.
11. Epilepsie
12. ernsthaften Allergien
13. Herzfehler
14. Patella-Luxation (PL)
15. Knickrute
16. Hunde mit Missbildungen
17. Scheue, ängstliche oder aggressive Hunde

§ 8 Zuchtalter:

In der Regel können Hündinnen unter 45 cm Widerristhöhe im 12. Lebensmonat ihre Zuchttauglichkeitsprüfung ablegen und frühestens ab der 2. Hitze belegt werden. Wünschenswert ist ein Ausstellungsbesuch in der „offenen Klasse“ einer Hundausstellung.

Rüden dürfen im 12. Lebensmonat zuchttauglich geschrieben werden und ab diesem Zeitpunkt zur Zucht eingesetzt werden. Wünschenswert ist ein Ausstellungsbesuch in der „offenen Klasse“ einer Hundausstellung.

Hündinnen/Rüden über 45 cm Widerristhöhe können im 15. Lebensmonat zur Zucht zugelassen werden, sofern diese körperlich entsprechend entwickelt sind. Das Mindestalter ist in jedem Fall nicht zu unterschreiten! Wünschenswert ist ein Ausstellungsbesuch in der „offenen Klasse“ einer Hundausstellung.

§ 8 a ergänzende Bestimmungen:

- 1.) Belegungsabstände:

Zucht- und Eintragungsordnung des DRZG e.V.



Es bleibt dem Züchter überlassen, in welchen Hitzeabständen er die Hündin dem Deckrüden zuführt, jedoch nicht mehr als 2 Hitzen hintereinander, danach ist eine Hitze auszulassen. Die Hündin muss gut in Futter und Pflege stehen und ihre Konstitution muss dies zulassen. Bei einer Wurfstärke ab 7 Welpen ist zum Schutz der Hündin die darauf folgende Hitze auszulassen!

2.) Decksprung:

Deckrüden können beliebig oft decken, jedoch nur jeden 2. Tag, wenn es deren Konstitution zulässt, jedoch nicht mehr Decksprünge als 50 Stück um den Genpool vielfältig halten zu können.

3.) Mindestgewichte:

Es sind die Mindestgewichte einer jeden Rasse zu beachten, welche durch den Rassestandard vorgeschrieben sind. Bei Klein- und Zwerghunderassen ist das Mindestgewicht einer Hündin bei 2,0 kg und bei Rüden ein Mindestgewicht von 1,7 kg Voraussetzung.

4.) Mehrfachbelegungen:

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

5.) Kaiserschnitte:

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen, bei einem Kaiserschnitt wegen Wehenschwäche ist die Hündin SORFORT aus der Zucht zu nehmen.

6.) Versuchszüchtungen/Verpaarungen unter nahen Verwandten:

Solche Verpaarungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des DRZG e.V. durchgeführt werden.

§ 9 Wurfstärke/Wurfgröße:

Die Anzahl der im Wurf zu belassenden und aufzuziehenden Welpen entscheidet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

- a. alle nicht lebensfähigen Tiere sind sofort zu töten (schmerzlos vom Tierarzt). Ein schriftlicher Nachweis vom Tierarzt ist beizubringen. Bei der verbleibenden Anzahl der Tiere ist zu prüfen, ob die Mutter in der Lage ist diese aufzuziehen, ohne Schaden zu nehmen. Andernfalls sind die Überzähligen:
 - - einer Amme unterzulegen
 - **oder**
 - alle kräftigen und einwandfreien Welpen durch Flaschenaufzucht zu erhalten
- b. Bei einer Hündin, welche über 6 Welpen aufzieht, ist schon im Alter von 3 Wochen mit dem Beifüttern/Zufüttern zur Schonung - besonders bei Kleinrassen - der Hündin zu beginnen. Auch hier ist ggf. die fachliche Meinung des verantwortlichen Zuchtwartes zu Rate zu ziehen.



- c. Welpen sollten nicht früher als mit 7 Wochen abgesetzt werden. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche erfolgen. Welpen, welche als Therapie-Hunde ausgebildet werden, können mit 8 Wochen abgegeben werden.

§ 10 Wurfbesichtigung/Wurfabnahme:

Es genügt eine Wurfbesichtigung /-abnahme in der siebten/achten Lebenswoche, allerdings nach Impfung und Markierung durch einen Chip der Welpen. Der Zuchtwart/Tierarzt überprüft den Wurf und trägt seine Beurteilung in die Wurfmeldung ein. Dem Zuchtwart sind die baren Auslagen (Fahrtkosten) zu vergüten. Außerdem ist er berechtigt, die Wurfabnahmegebühren/abnahmegebühren zu kassieren.

Dem Zuchtwart/Tierarzt sind alle erforderlichen Unterlagen für die Eintragung der Welpen vorzulegen:

- a) Wurfmeldeschein - Deckschein
- b) Originalahnentafel der Mutterhündin
- c) Originalahnentafel oder Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- d) Untersuchungsergebnisse in KOPIE (diese werden an das Zuchtbuch weitergeleitet und einmalig auf ihre Richtigkeit überprüft)
- e) Titel & Championate in Kopie

Der Wurfmeldeschein darf vom Zuchtwart/Tierarzt erst unterschrieben werden, wenn er sich von der Richtigkeit und der Übereinstimmung der Unterlagen überzeugt hat. Alle Eintragungen im Wurfmeldeschein müssen leserlich erfolgen.

Entspricht der besichtigte Wurf nicht in irgendeiner Form den DRZG e.V. Zuchtbestimmungen, so ist dies vom Zuchtwart in einer Stellungnahme auf der Wurfmeldung oder einem gesonderten Blatt zu vermerken. Das Zuchtbuchamt entscheidet dann nach Rücksprache mit dem gesamten Vorstand ob die Welpen Ahnentafeln erhalten.

Der Tierarzt versieht die Welpen mit einem Mikrochip. Die ID-Nummer ist als ganze Nummer in der Wurfmeldung anzugeben und erscheint dann wieder auf der Ahnentafel. Ohne eine Chipnummer kann keine Ausstellung der Ahnentafel erfolgen! Nur so ist ein dauernder Identitätsnachweis für das ganze Leben eines Hundes/Welpen möglich, d.h. nur so kann die Übereinstimmung bzw. die Zusammengehörigkeit von einem Rassehund und seiner Ahnentafel gewährleistet werden.

§ 11 Deckrüden - Einsatz - Benutzung:

Deckrüdenbesitzern ist es freigestellt, ob sie ihren Rüden zum Decken zur Verfügung stellen, wenn er die Erlaubnis, d.h. die Qualifikation dazu erworben hat (siehe § 6). Deckrüden können beliebig oft decken, jedoch nur jeden 2. Tag, wenn es deren Konstitution zulässt.

Der Deckrüdenbesitzer hat bei der Hündin, die ihm zum Decken übergeben wird, die Sorgfalt eines ordentlichen Hundehalters walten zu lassen. Er haftet aber nicht für Krankheiten und Tod der Hündin sowie für Umstände, die er nicht zu verantworten hat.

Wer als Deckrüdenbesitzer eine, ihm zum Decken übergebene Hündin, von einem anderen Rüden als vereinbart **bewusst** decken lässt (ohne Einverständnis des Besitzers der Hündin), verliert seine Züchtereigenschaft! Er wird auf Lebenszeit vom DRZG e.V. ausgeschlossen.

Zucht- und Eintragungsordnung des DRZG e.V.



§ 12 Vorschriften zur Eintragung von Rassehunden in das Zuchtbuch des DRZG e.V.:

Das Zuchtbuchamt wird beim DRZG e.V. geführt, Ahnentafeln werden durch diesen ausgestellt und ausgehändigt. Hier gelten die Bestimmungen des DRZG e.V.

Zudem gilt:

Eintragungsberechtigt ist jeder Rassehund, sofern der Besitzer Mitglieder in DRZG e.V., ist - unter Beachtung folgender Eintragungsbedingungen:

- 1.) Das Tier muss aus den Eltern gefallen sein, welche **beide der gleichen Rasse angehören**, eine Ahnentafel eines anerkannten Hundezuchtvereines besitzen.
- 2.) Die Eltern müssen zuchttauglich sein.
- 3.) Grundsätzlich werden nur ganze Würfe eingetragen.
- 4.) Der Züchter meldet den Wurf nur auf dem amtlichen Vordruck des DRZG e.V., der Züchter und der Deckrüdenbesitzer sind dem Zuchtbuchamt für eine richtige, wahrheitsgemäße und lückenlose Eintragung verantwortlich.
- 5.) Dem Wurfmeldeschein sind die Unterlagen unter § 10 beizufügen.
- 6.) Wurfabnahmen müssen in der 8. Lebenswoche eingereicht werden. Später, bis zu einem Jahr eingehende Wurfmeldungen kosten doppelte Eintragungsgebühren.
- 7.) Nach Ablauf eines Kalenderjahres gelten diese als Einzeleintragungen. Die Eintragung erfolgt dann, nur mit Genehmigung des Zuchtleiters/Hauptzuchtwartes bei einwandfreiem Nachweis der Elterntiere.
- 8.) Ältere Rassehunde können nur im DRZG e.V. zur Zucht eingetragen werden, wenn diese bereits in einem, vom DRZG e.V. anerkannten Zuchtbuch erfasst und registriert sind.
- 9.) Nach erfolgter Eintragung eines Einzelhundes oder Wurfes, wird für jeden Hund eine Urkunde, als Identitätsdokument, über die bestimmte Abstammung bzw. ein Ahnenpass/Ahnentafel ausgeliefert.
- 10.) Die jeweilige Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins. Sie wird dem Hundehalter nur zum Gebrauch überlassen und ist mit Ableben des Hundes an den Verband zu senden. Diese ist dem Käufer als zum Hund gehörend mitzugeben.
- 11.) Es ist verboten Privat-Ahnentafeln auszustellen und Hunden mitzugeben.
- 12.) ärztliche Untersuchungen:

Bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung bei Hunden über 45 cm Widerristhöhe ist eine HD-ED Röntgenuntersuchung vorzuweisen, welche nicht länger als 2 Monate zurückliegen darf. Zu röntgen sind Hüftgelenk (Hinterhand) sowie Vorderhand. Rassebedingt ist auch eine Augenuntersuchung durch den Tierarzt vorzuweisen. Bei Hunderassen unter 45 cm Widerristhöhe wird eine PL-Untersuchung vom Tierarzt benötigt, welche nicht länger als 2 Monate zurückliegt.



§ 13 Ahndungen von Verstößen:

Verstöße gegen diese Ordnung und/oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen, insbesondere durch

- a) Verwarnung
- b) kostenpflichtiger Einzug von Ahnentafeln für 12 Monate
- c) Ausschluss aus dem DRZG e.V.
- d) Geldbuße bis zu 1.000,00 € an den DRZG e.V.

zu ahnden. Die Ahndungen von Verstößen und deren Bestrafung richten sich nach der Schwere der Zuchtordnungsverletzung. Der DRZG e.V. Vorstand führt in der Ermittlung nötige Untersuchungen durch, hört den Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.

Kommt der DRZG e.V. Vorstand nach Abschluss seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, wird durch den gesamten Vorstand zusammen eine Strafe ausgewählt und dem Betroffenen zeitnah mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 14 Rechtsmittel:

Gegen eine Entscheidung des DRZG e.V. Vorstandes steht dem Betroffenen binnen eines Monats ab Zugang des schriftlich abgefassten Vorstandsbeschlusses der Weg zum Rechtsanwalt offen.

§ 15 Schlussbestimmungen:

Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Delitzsch in Kraft.

§ 16 Teilnichtigkeit:

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



Anlage zur Zuchtordnung:

Der DRZG e.V. vertraut sehr auf die Eigenverantwortung seiner Züchter, die um die Zucht gesunder Welpen zu gewährleisten, bestimmte nicht erforderliche Untersuchungen auf freiwilliger Basis durchführen. Formulare können für fast alle Untersuchungen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Allgemein:

Weitere rassetypische Untersuchungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage aus dem Mitgliederbereich << Untersuchungen unter 45 cm >> & << Untersuchungen über 45 cm >>.

Röntgen auf Keilwirbel (ab 12 Monate):

- ▲ Grad 1 keine Keilwirbel
- ▲ Grad 2 1 - 3 Keilwirbel Zuchteinschränkung Verpaarung nur mit Grad 1
- ▲ Grad 3 4 – 6 Keilwirbel **Zuchtverbot**
- ▲ Grad 4 ausgeprägte Keilwirbel am Übergang Brust- / Lendenwirbelsäulenbereich **Zuchtverbot**
- ▲ Grad 5 6 und mehr Keilwirbel **Zuchtverbot**

Keilwirbel dürfen sich NICHT im Übergang des Brust- und Lendenbereiches befinden!

Untersuchung auf Patella Luxation (ab 12 Monate):

Als PL- Formel gilt:

- a. PL - Grad 0/0 für PL- frei
- b. PL - Grad 1/0, 0/1, 1/1 (noch zuchttauglich - nur mit Hunden 0/0 Verpaaren)
- c. PL - Grad 2 - 4 absolutes **Zuchtverbot**

Hunde mit HD A & B dürfen nur mit Grad 0 verpaart werden!

HD:

- ▲ Grad 0 frei von HD
- ▲ Grad A erlaubt mit Grad 0
- ▲ Grad B erlaubt mit Grad 0
- ▲ Ab Grad C **Zuchtverbot**

ED:

- ▲ 0 = frei frei von ED
- GF= Grenzfall
- I = Grad 1 (leicht) nur mit Grad 0 verpaaren
- ▲ ab Grad II **Zuchtverbot**

Sonderfarben/Merle beim Chihuahua:

Merle:

Zucht- und Eintragungsordnung des DRZG e.V.



Es ist verboten Hunde welche die Fellfarbe Merle aufweisen mit Hunden zu verpaaren die:

- a) die Fellfarbe Merle aufweisen
- b) dieses Gen vererben können (Hidden-Merle oder Phantom-Merle)
- c) Extremschecken (Schecken mit einem Weißanteil ab 80%)

Weiterhin wird ein Merle-Test (Durchführung über Laboklin oder Biofocus) verlangt, wenn in den Ahnen ein Hund mit der Fellfarbe Merle vermerkt ist! Auch gilt dies bei allen Welpen aus einer Verpaarung mit Merle, sobald die Welpen NICHT die Fellfarbe Merle offensichtlich aufweisen.

Grundsätzlich sind Verpaarungen mit der Fellfarbe Merle im DRZG e.V. genehmigungspflichtig, das heißt, das vor Belegung dem Vorstand folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen sind:

- Zuchtauglichkeitsbescheinigung der zu verpaarenden Hunde
- PL-Atteste
- Gesundheitsbescheinigung beider Hunde
- Gentest von Laboklin/Biofocus auf Non-Merle (ein Elternteil MUSS NON-MERLE sein)
- Kopien der Ahnentafeln
- Herzuntersuchung unter 45 cm

Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den DRZG e.V. ist diese Verpaarung genehmigt und durchführbar. Bitte beachten Sie, das die Prüfung der Unterlagen ca. 7 Tage in Anspruch nimmt und planen Sie dies ein.

Sonderfarben alle Rassen:

Weiterhin ist von der Verpaarung von Dilutionen (Lilac mit Blue/Blau, Lilac mit Apricot etc.) abzusehen, das bedeutet, das keine Hunde verpaart werden, welche beide in der Fellfarbe „verdünnt“ sind.

Farbverdünnungen/Dilutionen sind:

Lilac, Apricot, Blue und deren Verbindungen in sable, fawn, weißen Abzeichen und/oder deren Schecken.